



Notar Martin Raschke
74405 Gaildorf ▪ In der Eschenau 1
Tel.: 07971 / 95510 ▪ Fax 07971 / 955130
info@notar-raschke.de

Vorsorge für Unfall, Krankheit oder Unfall durch

General- und Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

HABEN SIE BEREITS VORSORGE GETROFFEN?

Haben Sie sich bereits Gedanken darübergemacht, wer für Sie handeln soll, wenn Sie ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können?

Es kann jeden treffen: ein Verkehrsunfall, eine schwere Krankheit oder eine nachlassende geistige Verfassung - mit einem Mal ist man auf andere angewiesen. Den Alltag bewältigen, das ist nur die eine Seite. Die andere Seite ist: Wer trifft Entscheidungen für mich, wenn ich dazu nicht mehr in der Lage bin? Wer regelt meine Bank-, Renten- und Versicherungsangelegenheiten? Wer bestimmt, wie ich im Krankheitsfall behandelt werde? Wo werde ich leben, wenn ich in meiner Wohnung nicht mehr ausreichend versorgt werden kann?

Schwierige Fragen, mit denen Sie sich rechtzeitig befassen sollten. Die meisten Menschen gehen davon aus, dass in solchen Notsituationen ihre nächsten angehörigen berechtigt sind, Entscheidungen für sie zu treffen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Deshalb gilt: Treffen Sie beizeiten Vorsorge.

Doch was ist zu tun? Sicher haben Sie schon einmal von der Vorsorgevollmacht, der Patienten- und der Betreuungsverfügung gehört. Aber was steckt dahinter? Der Notar kann Ihnen hier weiterhelfen.

WAS GESCHIEHT OHNE RECHTZEITIGE VORSORGE?

Wenn Sie keine Vorsorge getroffen haben und aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer einsetzen.

Das Betreuungsgericht bestellt für einen Erwachsenen einen **Betreuer**, wenn er auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

Die Person des Betreuers bestimmt dabei das Gericht. Insbesondere bei Fällen, in denen Angehörige als Betreuer nicht geeignet sind oder dieses Amt ablehnen, wird eine fremde Person zum Betreuer bestellt.

Ein Betreuungsverfahren zieht sich oft über mehrere Monate hin, bis der Betreuer seinen Betreuerausweis erhält und damit handeln kann. Die für das Betreuungsverfahren anfallenden Kosten (Gerichtskosten und Gebühren für ärztliche Gutachten) sowie eine Vergütung des Betreuers sind grundsätzlich vom Betroffenen zu zahlen.

Zudem unterliegt ein Betreuer gerichtlicher Kontrolle: Er muss jährlich über die persönliche Situation des Betreuten berichten, über die Ein- und Ausgaben Rechnung ablegen sowie sich bestimmte Tätigkeiten (z.B. größere Geldanlage oder der Verkauf einer Immobilie) vom Betreuungsgericht genehmigen lassen.

Vielen Menschen ist aber der Gedanke, dass ein naher Angehöriger gerichtlich überwacht wird oder sogar ein Fremder ihre Angelegenheiten regeln könnte, unangenehm und schwer erträglich.

Das Gesetz trägt diesen Sorgen Rechnung und bestimmt deshalb, dass die Betreuung nicht erforderlich ist, soweit die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

WAS IST EINE GENERAL- UND VORSORGEVOLLMACHT?

Sie können eine Person Ihres Vertrauens durch eine sogenannten General- und Vorsorgevollmacht ermächtigen, für Sie zu handeln, das heißt, an Ihrer Stelle verbindliche Entscheidungen zu treffen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Eine rechtzeitig erteilte General- und Vorsorgevollmacht kann und wird im Regelfall die Anordnung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht verhindern.

Die **Generalvollmacht** beinhaltet eine Bevollmächtigung für alle Vermögensangelegenheiten, die **Vorsorgevollmacht** für alle persönlichen Angelegenheiten.

Die Person des Bevollmächtigten und den Umfang seiner Befugnisse bestimmen Sie selbst. Weil bei einer Aufzählung einzelner Bereiche leicht etwas übersehen werden kann und man nicht weiß, für welche Bereiche die Vollmacht einmal benötigt wird, wird in den meisten Fällen eine Generalvollmacht für alle vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten erteilt.

Vermögensrechtliche Angelegenheiten sind zum Beispiel: Einzahlungen und Abhebungen von einem Bankkonto, der Abschluss oder die Kündigung eines Mietvertrages, Einfordern von Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall. Nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei der Errichtung eines Testaments, kann ein Bevollmächtigter nicht wirksam handeln.

Persönliche Angelegenheiten betreffen die Person des Vollmachtgebers und dessen Lebensumfeld: Eigene Wohnung oder Heim? Operieren oder nicht? Wer darf die Krankenakte einsehen, wer darf vom Arzt Auskunft verlangen?

WEN SOLL ICH BEVOLLMÄCHTIGEN?

Über die Personen und die Anzahl der Bevollmächtigten entscheidet der Vollmachtgeber nach deren Ermessen. Neben nahen Angehörigen können daher auch familienfremde Personen bevollmächtigt werden. Hierbei gilt jedoch: Eine Vollmacht ist Vertrauenssache und sollte daher nur an Personen erteilt werden, zu denen ein entsprechend großes Vertrauensverhältnis besteht.

Sie sollten Ihre Vertrauensperson vor der notariellen Beurkundung einer Vorsorgevollmacht fragen, ob sie diese Aufgabe übernehmen will. Eine Teilnahme des Bevollmächtigten bei der notariellen Beurkundung ist jedoch nicht erforderlich.

Kommen mehrere Personen in Frage, können alle in die Vollmacht aufgenommen werden. Mehrere Bevollmächtigte können sich zum einen gegenseitig kontrollieren und zum anderen ist damit auch für den Fall vorgesorgt, dass ein Bevollmächtigter selbst ausfällt oder die Aufgabe nicht übernehmen will.

Mehrere Bevollmächtigte sind grundsätzlich gleichberechtigt, wovon der Vollmachtgeber aber Ausnahmen machen kann, z.B. können Vorrechte des Ehegatten gegenüber den Kindern festgelegt werden.

Ein Widerruf der Vollmacht ist jederzeit gegenüber einem oder allen Bevollmächtigten möglich.

DARF MAN FORMULAREN TRAUEN?

Jeder Notar weiß: Nichts geht über ein gutes Formular. In einem guten Formular steht alles Notwendige. Aber: Zu jedem Satz in einem Formular gibt es auch andere Lösungen. Ein Formular ist deshalb nur etwas für den Fachmann. Wer nicht ständig etwas damit zu tun hat, versteht die juristische Fachsprache des Formulars oft nicht. Darüber hinaus weiß der Laie oft gar nicht, welche anderen Gestaltungsmöglichkeiten das recht noch bereithält. Daher empfiehlt sich die Beratung durch den Notar.

Beispielsweise wird der Unterschied zwischen Innen- und Außenverhältnis dem Verwender eines Formulars oft nicht hinreichend klar sein. Um jede Rechtsunsicherheit zu vermeiden, wird oft eine im Außenverhältnis unbeschränkte Vollmacht, die sofort gültig ist, vorgeschlagen. Im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem kann dann festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte aufgrund der Vollmacht handeln darf.

Innen- und Außenverhältnis beschreiben zwei unterschiedliche juristische Ebenen. Die Gestaltung des Außenverhältnisses entscheidet darüber, ob die Erklärung des Bevollmächtigten den Vollmachtgeber bindet, also ob der Bevollmächtigte wirksam für den Vollmachtgeber handeln *kann*. Im Innenverhältnis legt der Vollmachtgeber fest, wann der Bevollmächtigte handeln *darf*. Setzt sich der bevollmächtigte über diese internen Anweisungen hinweg, kann er sich strafbar machen. Außerdem schuldet er dem Vollmachtgeber in diesem Fall Schadensersatz.

WAS SPRICHT FÜR DIE NOTARIELLE VOLLMACHT?

Der Bevollmächtigte muss seine Vollmacht nachweisen können. Schon aus diesem Grund macht eine Vorsorgevollmacht nur Sinn, wenn sie zumindest schriftlich abgefasst ist.

In einigen Fällen schreibt das Gesetz die Schriftform zwingend vor. Bestimmte Maßnahmen in persönlichen Angelegenheiten darf ein Bevollmächtigter nur vornehmen, wenn er hierzu schriftlich ermächtigt worden ist und diese bestimmten Fälle ausdrücklich benannt sind. Das gilt zum Beispiel für schwerwiegende Behandlungsmaßnahmen und Unterbringungsmaßnahmen.

In Grundbuch- und Handelsregistersachen bedarf die Unterschrift unter der Vollmachtsurkunde der öffentlichen Beglaubigung.

Öffentliche Beglaubigung ist die amtliche Bestätigung des Notars über die Tatsache, dass die Unterschrift unter einer Urkunde von einer bestimmten Person herrührt und der Unterzeichnende seine Unterschrift persönlich vor dem Notar vollzogen oder anerkannt hat.

Was passiert, wenn das Original verloren geht? Der Vollmachtgeber ist auf der sicheren Seite, wenn er seine Vollmacht durch Beurkundung vor einem Notar errichtet hat. Bei der Beurkundung wird die Urkunde als solche, das heißt ihr gesamter Inhalt vom Notar vorbereitet. Das Ergebnis ist die öffentliche Urkunde, die den vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs erbringt. Der Notar prüft die Identität und die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers. Vor der Unterschrift liest er den Text vor, damit nichts übersehen wird.

Wenn der Vollmachtgeber - zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen - nicht in der Lage ist zum Notar zu kommen, kann auch bei ihm zu Hause, im Krankenhaus oder im Pflegeheim beurkundet werden.

Bei der notariell beurkundeten Vollmacht bleibt das Original in der Urkundensammlung des Notars. Jeder bevollmächtigte bekommt eine Ausfertigung.

Ausfertigungen sind besondere Abschriften notarieller Urkunden. Der Ausfertigungsvermerk bestätigt nicht nur die Übereinstimmung mit der Urschrift, sondern gibt der Ausfertigung auch die Wirkung eines Originals. Der Vollmachtgeber legt fest, unter welchen Voraussetzungen der Notar eine Ausfertigung erteilt.

Ist eine Ausfertigung verloren gegangen, so stellt der Notar - mit Erlaubnis des Vollmachtgebers - eine weitere Ausfertigung aus. Ist eine schriftlich oder beglaubigte Vollmacht verloren gegangen, so muss sie ganz neu errichtet werden, was im Falle zwischenzeitlich eingetretener Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers nicht mehr möglich ist.

Die Kosten für den Notar sind im Verhältnis zum Nutzen der Vollmacht und den möglichen Kosten eines Betreuungsverfahrens relativ gering.

WAS IST EINE BETREUUNGSVERFÜGUNG?

Eine **Betreuungsverfügung** liegt dann vor, wenn für den Fall der Notwendigkeit einer Betreuung bestimmte Anordnungen getroffen werden.

Das gerichtliche Betreuungsverfahren lässt sich durch eine Betreuungsverfügung teilweise beeinflussen. Mittels der Betreuungsverfügung kann man bestimmen, wer zum Betreuer bestellt werden soll und wer nicht.

Eine Betreuungsverfügung kann insbesondere errichtet werden, wenn kein geeigneter Bevollmächtigter vorhanden ist, zu dem ein ausreichendes Vertrauensverhältnis besteht. Soweit eine umfassende Vollmacht vorliegt und eine Betreuung damit nicht erforderlich ist, kann eine Betreuungsverfügung auch hilfsweise für den Fall errichtet werden, dass der bevollmächtigte die Vollmacht nicht mehr ausüben kann, z.B. wegen Krankheit oder Tod.

Die Betreuungsverfügung sollte in schriftlicher Form erstellt werden, damit sie im Ernstfall auch beweisbar ist. Eine notarielle Mitwirkung hierbei ist grundsätzlich nicht erforderlich.

WAS IST EINE PATIENTENVERFÜGUNG?

Die Patientenverfügung ist eine persönliche Handlungsanweisung an den Arzt. Jeder kann auf diese Weise festlegen, welche Behandlung er für den Fall wünscht, dass er seinen Willen nicht mehr kundtun kann.

Mit der Patientenverfügung weist ein Patient den Arzt an, bestimmte medizinische Behandlungen nach seinen persönlichen Vorstellungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Abgelehnt werden in Patientenverfügungen am häufigsten die Dialyse, die Beatmung und die künstliche Ernährung. Die meisten Patientenverfügungen betreffen Behandlungswünsche für das Lebensende.

Die Patientenverfügung ist seit dem 01.09.2009 gesetzlich geregelt. Danach muss die Patientenverfügung grundsätzlich in Schriftform vorliegen. Eine notarielle Mitwirkung bei der Errichtung der Patientenverfügung ist wiederum möglich, jedoch nicht zwingend erforderlich.

SICHER VORSORGEN - AM BESTEN BEIM NOTAR!

Mit einer notariellen Vorsorgevollmacht können Sie Krankheit und Unfall nicht verhindern. Sie können aber dafür sorgen, dass Ihre Vorstellungen umgesetzt werden. Wir helfen Ihnen gerne, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Wir fertigen Ihnen auf Wunsch die nötigen Entwürfe und beurkunden sie.

Durch die rechtssichere Gestaltung und Verwahrung der Urkunden sorgen wir für Rechtssicherheit und helfen, Streit zu vermeiden. Wichtig hierbei ist, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, denn nur wer voll geschäftsfähig ist, kann eine wirksame Vollmacht erteilen.

DESHALB: LIEBER GLEICH ZUM NOTAR.



Notar Martin Raschke

74405 Gaildorf ▪ In der Eschenau 1
Tel.: 07971 / 95510 ▪ Fax 07971 / 955130
info@notar-raschke.de

**Datenblatt zur Vorbereitung einer
General- und Vorsorgevollmacht**

Der Erhebungsbogen ist zur Vermeidung von Nachfragen
vollständig auszufüllen und auf Seite 1 zu **unterschreiben!!!**

Auftraggeber (Name und Adresse):

<hr/> <hr/> <p>erreichbar unter der Telefonnummer:</p> <hr/>
--

Wie soll der Entwurf versandt werden?

- Entwurf wird abgeholt
- Übersendung mit der Post
- Übersendung per E-Mail _____
(Dem Versand per unverschlüsselter E-Mail wird jederzeit widerruflich zugestimmt.)

Herr Notar Martin Raschke wird hiermit **beauftragt**, einen Entwurf entsprechend den nachstehend gemachten Angaben zu erstellen. Es ist bekannt, dass gemäß den Bestimmungen des Gerichts- und Notarkostengesetzes auch für den Fall, dass eine Beurkundung des Entwurfes später nicht erfolgt, durch die Erstellung des Entwurfes Kosten entstehen und diese vom unterzeichnenden Auftraggeber getragen werden.

(Name, Unterschrift)

Vollmachtgeber 1:

alle Vornamen:
Rufname:
Nachname:
Geburtsname:
Geburtsdatum:
Adresse:
Telefonnummer:

Bevollmächtigter:

alle Vornamen:
Rufname:
Nachname:
Geburtsname:
Geburtsdatum:
Adresse:
Telefonnummer:

Bevollmächtigter:

alle Vornamen:
Rufname:
Nachname:
Geburtsname:
Geburtsdatum:
Adresse:
Telefonnummer:

Bevollmächtigter:

alle Vornamen:
Rufname:
Nachname:
Geburtsname:
Geburtsdatum:
Adresse:
Telefonnummer:

Möchten Sie auch eine Patientenverfügung errichten?

ja nein

Wünschen Sie im Termin eine Beratung zum Thema Testament oder Erbvertrag?

ja nein

Informationen zum Datenschutz (Art. 13 DS-GVO)

1. Wer ist verantwortlich, an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bin ich, Notar Martin Raschke mit dem Amtssitz in Gaildorf. Sie können sich für alle Datenschutzanfragen an mich oder den für mein Büro bestellten Datenschutzbeauftragten wenden und zwar wie folgt:

Notar Martin Raschke
74405 Gaildorf, In der Eschenau 1
Telefon: 07971 / 9551-0
Telefax: 07971 / 9551-30
E-Mail: info@notar-raschke.de

Datenschutzbeauftragter:
Helmut Stütz
c/o Kompetenz B+U UG
73525 Schwäbisch Gmünd, Dominikus-Debler-Straße 5
Telefon: 07171 / 9456122
E-Mail: helmut.stuetz@kompetenz-bu.de

2. Welche Daten verarbeite ich und woher kommen die Daten?

Ich verarbeite personenbezogene Daten, die ich von Ihnen selbst oder von Ihnen beauftragten Dritten (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Makler, Kreditinstitut) erhalte, wie z. B.

- Daten zur Person, z. B. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand; im Einzelfall Ihre Geburtenregisternummer;
- Daten zur Kontaktaufnahme, wie z. B. postalische Anschrift, Telefon- und Fax-Nummern, E-Mail-Adresse;
- bei Grundstücksverträgen Ihre steuerliche Identifikations-Nummer;
- in bestimmten Fällen, z. B. bei Eheverträgen, Testamenten, Erbverträgen oder Adoptionen, auch Daten zu Ihrer familiären Situation und zu Ihren Vermögenswerten sowie ggf. Angaben zur Ihrer Gesundheit oder andere sensible Daten, z. B. weil diese zur Dokumentation Ihrer Geschäftsfähigkeit dienen;
- in bestimmten Fällen auch Daten aus Ihren Rechtsbeziehungen mit Dritten wie z. B. Aktenzeichen oder Darlehens- oder Konto-Nummern bei Kreditinstituten.

Außerdem verarbeite ich Daten aus öffentlichen Registern, z. B. Grundbuch, Handels- und Vereinsregistern.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Als Notar bin ich Träger eines öffentlichen Amtes. Meine Amtstätigkeit erfolgt in Wahrnehmung einer Aufgabe, die im Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten vorsorgenden Rechtspflege und damit im öffentlichen Interesse liegt, und in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)).

Ihre Daten werden ausschließlich verarbeitet, um die von Ihnen und ggf. weiteren an einem Geschäft beteiligten Personen begehrte notarielle Tätigkeit entsprechend meinen Amtspflichten durchzuführen, also etwa zur Erstellung von Urkundenentwürfen, zur Beurkundung und dem Vollzug von Urkundengeschäften oder zur Durchführung von Beratungen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt daher immer nur aufgrund der für mich geltenden berufs- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die sich im Wesentlichen aus der Bundesnotarordnung und dem Beurkundungsgesetz ergeben. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für mich zugleich auch die rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung der erforderlichen Daten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO). Eine Nichtbereitstellung

der von mir bei Ihnen angeforderten Daten würde daher dazu führen, dass ich die (weitere) Durchführung des Amtsgeschäfts ablehnen müsste.

4. An wen gebe ich Daten weiter?

Als Notar unterliege ich einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für alle meine Mitarbeiter und die sonst von mir Beauftragten.

Ich darf Ihre Daten daher nur weitergeben, wenn und soweit ich dazu im Einzelfall verpflichtet bin, z. B. aufgrund von Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung, oder an öffentliche Register wie Grundbuchamt, Handels- oder Vereinsregister, Zentrales Testamentsregister, Vorsorgeregister, Gerichte wie Nachlass-, Betreuungs- oder Familiengericht oder Behörden. Im Rahmen der Standes- und Dienstaufsicht bin ich unter Umständen auch zur Erteilung von Auskünften an die Notarkammer oder meine Dienstaufsichtsbehörde verpflichtet, die wiederum einer amtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Ansonsten werden Ihre Daten nur weitergegeben, wenn ich hierzu aufgrund von Ihnen abgegebener Erklärungen verpflichtet bin oder Sie die Weitergabe beantragt haben.

Außerdem weise ich darauf hin, dass externe Geschäftspartner im Rahmen von technischen Supportmaßnahmen möglicherweise Zugriff auf die auf unserem Server gespeicherten personenbezogenen Daten haben können. Ferner übergeben wir, im Rahmen unserer Löschpflichten Dokumente und ggf. Daten an einen externen Dienstleister. Alle Geschäftspartner sind sorgfältig ausgewählt und die dafür erforderlichen Verträge sind geschlossen.

5. Werden Daten an Drittländer übermittelt?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer erfolgt nur auf besonderen Antrag von Ihnen oder wenn und soweit ein Urkundsbeteiligter in einem Drittland ansässig ist.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ich verarbeite und speichere Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen meiner gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Nach § 5 Abs. 4 Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) gelten für die Aufbewahrung von notariellen Unterlagen folgende Aufbewahrungsfristen:

- Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge (§ 18 Abs. 4 DONot): 100 Jahre,
- Verwahrungsbuch, Massenbuch, Namenverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten: 30 Jahre,
- Nebenakten: 7 Jahre; der Notar kann spätestens bei der letzten inhaltlichen Bearbeitung schriftlich eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen, z. B. bei Verfügungen von Todes wegen oder im Falle der Regressgefahr; die Bestimmung kann auch generell für einzelne Arten von Rechtsgeschäften wie z. B. für Verfügungen von Todes wegen, getroffen werden,

Nach Ablauf der Speicherfristen werden Ihre Daten gelöscht bzw. die Papierunterlagen vernichtet, sofern ich nicht nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus Handelsgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Geldwäschegesetz oder der Abgabenordnung) sowie berufsrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Kollisionsprüfung zu einer längeren Speicherung verpflichtet bin.

7. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht:

- Auskunft darüber zu verlangen, ob ich personenbezogene Daten über Sie verarbeite, wenn ja, zu welchen Zwecken ich die Daten und welche Kategorien von personenbezogenen Daten ich

verarbeite, an wen die Daten ggf. weitergeleitet wurden, wie lange die Daten ggf. gespeichert werden sollen und welche Rechte Ihnen zustehen (vgl. Art. 15 DSGVO).

- unzutreffende, Sie betreffende personenbezogene Daten, die bei mir gespeichert werden, berichtigen zu lassen. Ebenso haben Sie das Recht, einen bei mir gespeicherten unvollständigen Datensatz von mir ergänzen zu lassen (vgl. Art. 15 DSGVO).
- Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern ein gesetzlich vorgesehener Grund zur Löschung vorliegt (vgl. Art. 17 DS-GVO) und die Verarbeitung Ihrer Daten nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder aus anderen vorrangigen Gründen im Sinne der DS-GVO geboten ist.
- von mir zu verlangen, dass ich Ihre Daten nur noch eingeschränkt, z. B. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses, verarbeite, während ich beispielsweise Ihren Anspruch auf Berichtigung oder Widerspruch prüfe, oder ggfs. wenn ich Ihren Lösungsanspruch ablehne (vgl. Art. 18 DS-GVO).
- der Verarbeitung zu widersprechen, sofern diese erforderlich ist, damit ich meine im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben wahrnehmen oder mein öffentliches Amt ausüben kann, wenn Gründe für den Widerspruch vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (vgl. Art. 21 DSGVO).
- sich mit einer datenschutzrechtlichen Beschwerde an die Aufsichtsbehörden zu wenden. Die für mich zuständige Aufsichtsbehörde ist die:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Hausanschrift: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart
Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Telefon: 0711/615541-0
Telefax: 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de

Die Beschwerde kann unabhängig von der Zuständigkeit bei jeder Aufsichtsbehörde erhoben werden.